

Korrespondenz

für Deutschlands Buchdrucker und Schriftgießer

Herausgegeben vom Verband der Deutschen Buchdrucker

Bezugspreis 1 Mtl. monatlich, nur Postbezug. Das Einzel Exemplar 15 Pf. ohne Porto. Erscheinungstage Mittwoch und Sonnabend. Schriftleitung und Geschäftsstelle: Berlin SW 67, Dreibrundstr. 5

64. Jahrgang

Berlin, den 23. Oktober 1926

Nummer 84

Persönlichkeit in der Unternehmung

I.

Es ist zweifellos von wesentlicher Bedeutung, daß sich im deutschen Unternehmerlager in neuerer Zeit die Stimmen mehren, die auszusprechen wagen, daß es so wie bisher im Verhältnis zwischen Unternehmertum und Arbeiterschaft nicht mehr weitergehen könne, daß im Interesse der gesamten Wirtschaft und Kultur ein besseres gegenseitiges Verstehen und Hand-in-Hand-Arbeiten erzielt werden müsse. Am deutlichsten ist dieser „Gesinnungsumschwung im Unternehmertum“ in der schon in Nr. 72 des „Korr.“ unsern Lesern nähergebrachten Rede von Dr. Silberberg auf der diesjährigen Tagung des Reichsverbandes der Deutschen Industrie zum Ausdruck gekommen. Es hat seitdem nicht an Versuchen in Unternehmerkreisen gefehlt, die soziale und demokratische Tendenz dieses Gesinnungsumschwunges abguschwächen. Es ist infolgedessen sogar nötig geworden, daß der Hauptvorstand des Reichsverbandes der Deutschen Industrie zu der Rede Dr. Silberbergs noch einmal Stellung nahm. Aber auch diese Inzucht konnte, wie wir schon in voriger Nummer berichtet haben, die aus der natürlichen und wirtschaftlichen Entwicklung hervorgehende Notwendigkeit einer sozialen Neuorientierung nicht ignorieren und stellte sich hinter ihren Referenten.

Trotzdem ist damit weder für die Arbeiterschaft noch für das Unternehmertum etwas Positives in dieser Richtung geschaffen. Soweit die freien Gewerkschaften für eine Mitarbeit in der gedachten Richtung in Frage kommen könnten, haben sowohl Theodor Leipart wie Robert Schmidt die dafür erforderlichen praktischen Voraussetzungen kurz und bündig gekennzeichnet (vgl. Nr. 77, Seite 437 des „Korr.“). Beide haben im wesentlichen nichts anderes zum Ausdruck gebracht, als was schon vorher im Leitartikel in Nr. 72 des „Korr.“, wenn auch mit andern Worten, so doch in grundsätzlicher Abreife und ohne vorherige Verabredung, gesagt worden ist. Es bleibt also im allgemeinen dabei, daß die privatkapitalistische Wirtschaftsform zwar nicht ihren kapitalistischen, wohl aber ihren autokratischen und vorwiegend privaten Charakter umzuformen gezwungen sein wird. Die Silberberg'sche Formel: „Es kann nicht ohne die Arbeiterschaft regiert werden“, ist gegenüber der wirtschaftlichen Tatsache, daß nicht ohne Arbeiterschaft produziert werden kann, nur die logische Erkenntnis, daß der privatkapitalistische Materialismus an sozialen Ideen seine Grenzen findet. Die Persönlichkeit und soziale Gleichberechtigung des Menschen auch im Arbeitsmittel kann weder durch politische Gewalt noch durch das Unternehmertum auf die Dauer ohne ernsthafte Gefährdung der gesamten sozialen Kultur unterdrückt werden. Diese Erkenntnis hatten zwar einzelne kluge und gerecht denkende Persönlichkeiten im Unternehmertum schon lange. Aber sie waren und blieben bis heute trotz aller leichteren Bildungsmöglichkeiten in wirtschaftlich besser gestellten Kreisen derartig in der Minderheit, daß erst der mörderische Weltkrieg mit seinen die Wirtschaft verheerenden Folgen bis zum heutigen Tag es so weit bringen konnten, daß endlich selbst in leitenden Unternehmerkreisen, also unter den Führern der sogenannten Wirtschaftsführer, die Erkenntnis dämmerte, so kann und darf es nicht mehr weitergehen. Dazu kommt nun noch etwas besonders Klassisches aus dem Buchdruckgewerbe. Und zwar das schon im Leitartikel unserer Nr. 77 apostrophierte Referat des Herrn Universitätsprofessors Dr. Sommerlad (Halle) am 5. September d. J., auf der Prinzipalstagung in Eisenach über das Thema „Persönlichkeit in der Unternehmung“. Die „Zeitschrift“ druckte dessen Wortlaut erst in ihrer Num-

mer 82 vom 12. Oktober ab. Wir waren daher bis dahin nur auf kurze Auszüge in der Fachpresse angewiesen und sind erst jetzt in der Lage, das laut „Zeitschrift“ „mit größter Spannung und sichtlichem Interesse von der Hauptversammlung in Eisenach am 5. September (Dr. Silberberg hielt seine bekannte Rede in Dresden am 3. September) entgegengenommene Referat“ vom Standpunkte der Arbeiterschaft innerhalb des Buchdruckgewerbes aus in Erwägung zu ziehen. Wir bedauern diese Verzögerung nicht. Sie gab uns Gelegenheit, die sonstigen Ergebnisse der Eisenacher Prinzipalstagung unabhängig von einer grundsätzlichen Aufrollung der beiderseitigen sozialen und wirtschaftlichen Differenzierungen in Augenschein zu nehmen, ließ uns die wirtschaftspolitischen Strömungen in andern Unternehmerkreisen ebenso unbeeinflusst zur Darstellung bringen und bietet uns nun auf diesen schon gegebenen Grundlagen willkommene Gelegenheit, die „Persönlichkeit in der Unternehmung“ auch von der Arbeiterschaft her zur Geltung und Beachtung zu bringen. Denn wenn auch die Eisenacher Prinzipalstagung wohl ebensowenig Neigung wie Gelegenheit gehabt haben dürfte, in eine zeitgemäße Erörterung des Für und Wider zu diesem Thema einzutreten, so bietet der nunmehr vorliegende Wortlaut des Referats doch für die Arbeiterschaft des Buchdruckgewerbes reichlich Ursache zu einer näheren Prüfung sozialer Grundlagen des aufgeworfenen Problems.

Greifen wir einige Unterlagen der Persönlichkeit in der Unternehmung nach Professor Dr. Sommerlad in konzentrierter Form heraus: Die Wirtschaft scheint fast zur Herrin der Menschheit geworden zu sein. Männer, die sich mit Wirtschaft und Technik beschäftigen, erreichen vielfach eine einseitige technische Weltanschauung. Hinter den fiktiven fiktionalen Maschinen müsse daher der Mensch gesucht werden, der Mensch von Fleisch und Blut, der eine unsterbliche Seele habe. Das Zeitalter der Kreuzzüge hat das damalige Europa mit dem Golde aus der Levante gesättigt, die moderne Unternehmung ins Leben gerufen, die Industrie zu einer Tochter Gottes werden lassen, das Bankwesen begründet und die römische Kurie zum Mittelpunkt der spätmittelalterlichen Weltwirtschaft gemacht. Daraus erwuchsen die großen Latmenischen der Renaissancezeit, die Individualisten, zu deren Stärkung in kapitalistischem Geiste auch der agrarische Luther beigetragen hat. Dieser Geist des Individualismus, das ist nach Sommerlad auch heute noch der Geist der modernen Unternehmung. Zu diesen Individualisten gehören aber die Arbeiter nicht. Sie sind Sklaven der Arbeitsmittel, der Maschinen, geworden. Demgegenüber hat die Zwiespältigkeit des modernen Kapitals in Börse und Bank die Persönlichkeit des Unternehmers gestärkt, indem die Unternehmung mehr und mehr aus sich selbst heraus zu erhalten und zu stärken versucht wird, und nicht mehr wie früher durch die Bank. In dieser Richtung drücke der Unternehmer dem Unternehmen den Geist seiner Persönlichkeit auf und nicht umgekehrt. Damit seien sowohl Marx mit seiner Wirtschaftsergebnisse wie Karl Lamprecht mit seiner Zeitgeitheorie erledigt. Träger von Ideen seien nur Persönlichkeiten und nicht die Massen, ebensowenig die Zeit. Diese Auffassung suchte der Referent dann unter Berufung auf eine ganze Reihe von Charakterzügen von allgemein bekannten Unternehmern (auch aus dem Buchdruckgewerbe) zu bekräftigen. Es wäre zwar nicht schwer, an Hand der gleichen Belege zu beweisen, daß sowohl Wirtschaft wie Zeitgeist auf den Lebenslauf aller großen Persönlichkeiten teils fördernd, teils hemmend sehr stark einwirkten; aber es sei hier aus Raumgründen darauf verzichtet. Daß der deutsche Unter-

nehmer im Gegensatz zu dem englischen wie französischen Unternehmer sich niemals auf den Staat, sondern sich immer nur auf sich selbst verlassen habe, sich auch politisch viel zu wenig betätigt habe, behauptete Professor Sommerlad ebenfalls. Daß beides nicht stimmt, wäre ebenfalls leicht zu beweisen. Denn neben Militärkassen (einschließlich der Agrarier) und der Kirche haben sich von jeher Interessenvertreter des Unternehmertums in Handel und Industrie in der Politik wesentlich bemerkbar gemacht. Daß das deutsche Unternehmertum die Macht des Staates wie den Einfluß der Kirchen mehr hinter den Kulissen als in offener und öffentlicher Weise auszuwerten verstand, kann doch nur unbeachtet lassen, wer es nicht beachten will oder nicht beachten darf. Welchen Hemmungen Professor Dr. Sommerlad ausgeht gewesen sein mag, daß er sich solche Scheuklappen gegenüber der wirtschaftspolitischen Betätigung des Unternehmertums zulegte, erkennt man jedoch aus seinen Schlußgedanken, die wir ihrer grundsätzlichen Bedeutung wegen ungekürzt zum Abdruck bringen:

Darum meine ich, und das soll mein Schlußgedanke sein, daß der deutsche Unternehmer, der selbst eine Persönlichkeit geblieben ist neben dem Kapital, ja, der die deutsche Persönlichkeit neben dem Kapitalismus zur Geltung gebracht hat, der die Sklaventenden des Kapitalismus für seine Person abzustreifen vermochte, auch beirufen ist, dem zweiten Träger der modernen Unternehmung die gleichen Wege zu weisen, dem Arbeitnehmer, der gerade, wie ich zu Anfang sagte, unter dem Druck der modernen Maschine eine Entpersönlichung erfahren mußte. Ihm soll der Unternehmer ein Führer sein, und Führer sein, heißt ja Persönlichkeit sein. Je mehr die Masse der deutschen Arbeitnehmer dem Marxismus entgleitet und seinen Agitatoren, die sie jahrelang mit tönenden Versprechen hingehalten haben, endlich enttäuscht den Rücken kehrt, um so mehr ist die Stunde für den deutschen Unternehmer gekommen, Führer der führerlos gewordenen Arbeiter zu werden. Ihnen aus der Entpersönlichung heraus zur Persönlichkeit zu verhelfen. Dies um so mehr, da er ja mit seinen Arbeitern durch den Produktionsprozeß ganz anders verknüpft ist, als die sogenannten Verwaltungsfachleute, die sich vielfach in neuester Zeit zwischen die beiden Träger der Unternehmung gedrängt haben. Voraussetzlich kann ihm die Lösung dieses Problems durch Verwirklichung des Gedankens der Werksgemeinschaft gelingen, wie ihn vor Jahren schon der Führer des Arbeitgeberverbandes für das Buchdruckgewerbe, Friedrich Zillesen, vertreten hat. Auch den Arbeitern die Entwicklung zur Persönlichkeit zu lehren, soll Ziel und Aufgabe des Unternehmers sein. Persönlichkeiten allein können Persönlichkeiten schaffen, wecken, bilden. Pflicht des Unternehmers ist es, dem Arbeiter klarzumachen, daß das moderne Arbeiterproblem nicht nur eine ökonomische Seite enthält, die Karl Marx einseitig betont hat, daß es sich nicht allein handelt um den Einfluß der Maschine auf Arbeitslohn und Arbeitsmarkt, sondern um ihre seelischen Wirkungen auf den Arbeiter als Menschen. Auch der deutsche Arbeiter soll wie der Unternehmer zu einer Kulturpersönlichkeit werden. Er soll davon durchdrungen sein, daß er gemeinsam mit dem Unternehmer daran arbeite, deutsche Kulturwerke und deutsche Kulturwerke zu schaffen, und daß das Unternehmen, in dem er zusammen mit seinem Arbeitgeber steht, keine Maschine ist, sondern eine Arbeitsgemeinschaft denkender, fühlender und wollender Menschen. Persönlichkeiten sollen die Arbeiter werden, wie sie die Unternehmer geblieben sind, als Bahndreher einer Kultur, die auf dem Individualismus beruht, aber zugleich, um mit Faust im 11. Teil zu sprechen, als Männer, die in dem Schaffen für das Allgemeinwohl der Weisheit letzten Schluß, alles Menschenstrebens, Heil und Segen erkennen.

Diese Sätze stellen unbestreitbar nicht nur einen Unterwurf nach widerwärtiger Fahrt über sozial- und wirtschaftspolitische Antiefen dar, sondern ein Programm für die Zukunft. Wir zweifeln zwar daran, daß sich der Deutsche Buchdrucker-Verein auf diese schiefen Ebene ernstlich treiben lassen wird; trotzdem glauben wir dem Persönlichkeitsproblem in der Unternehmung noch wesentlich näherkommen zu können, wenn wir dieses Schlußwort noch einer speziellen Durchleuchtung in einem weiteren Artikel unterziehen.

Nicht erst in den letzten Tagen des Monats, sondern bis zum 26. Oktober hat jeder gewerbliche Interessent die **Bestellung des „Korr.“ bei der IHV** vorzunehmen. Durch Verspätungen erhöht sich der Bezugspreis auf 1,20 M., weil die Post nach dem 26. eines jeden Monats einen Zuschlag von 20 P. erhöht. Zustellungsgebühr beträgt 12 Pf.

Achtet auf die Anlernberechtigung!

Nach der Gewerbeordnung ist den Meistern, die die Meisterprüfung abgelegt haben, oder vor dem 1. Oktober 1919 geboren sind, oder vor dem 1. Oktober 1901 ihr Gewerbe selbständig betreiben, das Recht eingeräumt, den Meistertitel zu führen und Lehrlinge auszubilden. Ebenso sind Gesellen, Faktoren und Werkmeister berechtigt, wenn sie die Meisterprüfung mit Erfolg abgelegt haben, Lehrlinge auszubilden. Diese Bestimmung wird vielfach nicht beachtet; in vielen Querschnitten werden Lehrlinge eingestellt, wo weder der Prinzipal noch ein Geselle, wenn überhaupt ein solcher vorhanden ist, die Anlernberechtigung haben. Die Gesellenmitglieder des Münchener Fachauschusses haben kürzlich in Erwiderung auf ein Schreiben der oberbayerischen Handwerkskammer auf diese Tatsache in nachdrücklicher Weise hingewiesen. Daß die heutigen Zustände im Lehrlingsausbildungswesen unhaltbar und vielfach selbst da verbesserungsbedürftig sind, wo ein anleitungsberechtigter Prinzipal oder Geselle vorhanden ist, wird auch in dem Referentenentwurf eines Gesetzes über die berufliche Ausbildung Jugendlicher anerkannt, wonach die Anerkennung als Lehrbetrieb oder Lehrwirtschaft gefordert wird, wenn Lehrlinge ausgebildet werden sollen. Die Anerkennung als Lehrbetrieb oder Lehrwirtschaft soll aber nur erfolgen, wenn der Betriebsinhaber oder — sofern der Betriebsinhaber die Ausbildung der Lehrlinge nicht selbst leitet — ein mit der Ausbildung der Lehrlinge beauftragter Vertreter beruflich befähigt ist, den Lehrlingen die für die Ausübung des Berufs erforderlichen Kenntnisse und Fertigkeiten zu übermitteln, und wenn der Betrieb nach Art und Umfang zur Ausbildung von Lehrlingen geeignet erscheint. Eine qualitätsmäßige Förderung, die im Zeitalter gesteigerter Qualitätsarbeit längst Gesetz sein sollte. In den Altersbeschränkungen des Reichswirtschaftsministeriums oder an sonst einer Stelle modern dieser Entwurf aber nun schon im fünften Jahre.

Das Fehlen durchgreifender gesetzlicher Bestimmungen und die nachlässige Überwachung der vorhandenen unzureichenden macht dann viele Lehrlingsausbilder kühn und führt zu Zuständen, die durch gelegentliche Gerichtsverhandlungen einer größeren Öffentlichkeit bekannt werden. In der vorigen Woche ist von dem Freiburger Gewerbegericht einem solchen „Ausbilder“ ein Licht über seine Befugnisse aufgedeckt worden. Obwohl er kein Fachmann ist und auch keinen anerkennungsberechtigten Gesellen beschäftigt, stellte er doch einen Druckerlehrling ein, der im zweiten Lehrjahre allein die Maschine bediente. Der Lehrling bekam häufig Schimpfworteargüß, und als der Prinzipal am 18. August zu ihm sagte, er solle machen, daß er zum Teufel käme, blies der Lehrling aus dem Betriebe weg und suchte sich eine andere Lehrstelle in einem ordnungsgemäßen Betriebe. Jetzt verlangte der erste Prinzipal die Fortsetzung des Lehrverhältnisses auf Grund des Lehrvertrages. Der Vater des Lehrlings drehte den Spieß um und verlangte von dem Prinzipal die Bezahlung des Kostgeldes für die Zeit der Arbeitslosigkeit seines Sohnes, d. h. bis zum Eintritt der neuen Lehrstelle, sowie die Bezahlung der Ferien, die der Lehrling in diesem Jahre noch nicht gemacht hatte. In Betrage kamen 8 M. Kostgeld und Bezahlung von acht Ferientagen mit 12,80 M. Vor dem Gewerbegericht machte der Vertreter des Beklagten geltend, daß der Prinzipal das Kostgeld nicht zahlen werde, weil der Lehrling noch Matutatur zu bezahlen hätte, und die Ferien könne er wegen des schlechten Geschäftsganges nicht zahlen. Der Vorsitzende des Gewerbegerichts riet dem Prinzipalvertreter dringend zu einem Vergleich im Sinne der Klageforderung und setzte ihm das Unsinnsige seiner Gegenargumente auseinander; auch riet er ihm von der angebotenen Schadenersatzklage ab, da der Lehrling nicht haftbar gemacht werden könnte. Der Beklagte schloß dann den Vergleich nach der Klageforderung ab.

In vielen Fällen geht leider die Sache anders aus, und gewissenlose Prinzipale können die armen Jungen vier Jahre lang ausnützen, um sie dann nach beendeter Lehrzeit ihrem Schicksal zu überlassen. Aber das Kapitel der nicht beendeten Gesellenprüfung, wo dann alle Schuld dem Lehrling zugeschoben wird, ließe sich auch manches sagen. Der Hauptstelle für Lehrlingsangelegenheiten sind erst in der letzten Zeit wieder solche Fälle bekannt geworden, wo sich die Lehrmeister hinter die Ausrede verstanzen, der Lehrling sei faul und unfähig gewesen und deshalb bei der Prüfung durchgefallen. Demgegenüber muß klipp und klar ausgesprochen werden, daß, wenn ein Lehrling nach vierjähriger Lehrzeit nicht einmal die Note „Genügend“ erreicht, dann von einer Meisterschaft des Lehrlings nicht gesprochen werden kann; in solchen Fällen ist der Lehrling

mindestens Mitschuldiger. Wenn die nach der Lehrlingsordnung vorgesehene Zwischenprüfung zu Beginn des dritten Lehrjahres allgemein durchgeführt ist, dann kann es nicht mehr vorkommen, daß ein Junge vier wertvolle Jahre seiner Jugend an die Erlernung eines Berufes wendet, um dann schließlich sein Brot als Gelegenheitsarbeiter zu verdienen zu suchen. — Für heute sei nochmals auf die an der Spitze dieser Ausführungen stehende Mahnung hinzuweisen: Achtet auf die Anlernberechtigung! Berlin. U. Brecht Fülle.

Unfre Invalidenunterstützung

Der Verbandstag in Berlin hat bekanntlich unsere Invalidenunterstützung, vielfachen diesbezüglichen Anträgen folgend, einer Neuordnung unterzogen. Es ist dankbar zu begrüßen, daß die gewählten Vertreter dabei den Verband über das Herz haben liegen lassen. Wären höhere Sätze beschlossene worden, hätte sich das später sicher gerächt; man hätte schließlich die höheren Sätze in Zeiten schlechter Konjunktur und dadurch notwendig verringerten Beitrags-einnahmen und bei der sich ständig steigenden Zahl der Invaliden auf die Dauer nicht halten können und wäre dann zu Herabsetzungen gezwungen gewesen. Die Entlastung und der Anmut der Mitglieder wären dann noch größer gewesen als jetzt, wo die höheren Sätze abgelehnt, also erst gar nicht zur Einführung gelangt sind.

Die neuen Staffeln und die neuen Sätze sind nun am 26. September 1926 in Kraft getreten. Der Verbandsvorstand hat die diesbezüglichen Bestimmungen in „Korr.“ Nr. 75 veröffentlicht. Nach Aufführung der neuen Staffeln und Sätze heißt es da: „Die bisherige Fußnote zum § 33 kommt in Fortfall, doch sollen nach einem Beschluß des Verbandstages alle die Invaliden, die durch die neue Regelung der Raten in eine niedrigere Staffel fallen würden, nicht gefährdet werden und in ihrer bisherigen Staffel verbleiben.“ Nach dem Wortlaut der Bestimmung und ihrer Auslegung von zuständiger Seite handelt es sich dabei um Kollegen, die bereits Invalide sind, nicht aber um solche, die es nach dem 26. September 1926 werden. Es wäre also alles in Ordnung. Eine andre Frage ist die, ob die angeführte Bestimmung und ihre Auslegung haltbar sind. Es können z. B. folgende Fälle eintreten. 1. Beispiel: Kollege A., der mit einer Anfangsrate von 250 Beiträgen in den Verband eingetreten ist und im ganzen 1250 Beiträge geleistet hat, wurde am 15. September 1926 Invalide und erhält nach den neuen Bestimmungen 1,60 M. Invalidenunterstützung pro Tag. 2. Beispiel: Kollege B., der mit derselben Anfangsrate eingetreten ist und im ganzen 1999 Beiträge geleistet hat, wird am 15. Oktober 1926 Invalide; er erhält nach den Bestimmungen 1,40 M. pro Tag, also 20 Pf. pro Tag, weil er, trotzdem er 319 Beiträge mehr als Kollege A. geleistet hat und unter denselben Bedingungen wie dieser in den Verband eingetreten ist. Die angeführten Beispiele mögen bezüglich der Zahl der geleisteten Beiträge und des Zeitpunktes des Eintritts der Invalidität die trefflichsten sein, die vorkommen können, aber ähnlich liegende und im finanziellen Ergebnis sich ebenso auswirkende werden in der Praxis tatsächlich vorkommen. Die Kollegen, die bereits Invalide sind, sollen nicht gefährdet, oder, richtiger gesagt, nicht in eine niedrigere Staffel zurückversetzt werden, aber die es erst werden und sich auch bereits in der dritten oder zweiten Staffel befunden haben würden, werden unter Umständen in die zweite bzw. niedrigere Staffel zurückversetzt. Wir wollen den Kollegen, die sich in der nicht beneidenswerten Lage befinden, die Invalidenunterstützung schon jetzt in Anspruch nehmen zu müssen, die Vergünstigung von ganzem Herzen gönnen. Aber vielen will es nicht in den Sinn, daß den Kollegen, die unter den gleichen Bedingungen in den Verband eingetreten sind, im eintretenden Falle mit ungleichem Maße gemessen wird und daß der Gesetzgeber so etwas gewollt hat.

Burg b. M.

ks.

Anmerkung der Schriftleitung: Die vorstehend angeführten Beispiele beweisen nur, wie reichlich es überlegt sein muß, ehe man an dem Aufbau unserer Unterstützungsgesellschaften irgendwelche Veränderungen vornimmt. Grenzfälle, die mit gewissen Unannehmlichkeiten verbunden sind, lassen sich dabei nur schwer vermeiden. Glücklicherweise steht aber auch in diesem Falle die Wirksamkeit weniger genau als die Theorie. Denn unter den Invalidenunterstützten befinden sich bis jetzt nur ein einziger Kollege, der unter die Gruppe B nach Punkt 2 des Kollegen ks. fallen würde. Demgegenüber stehen aber Hunderte von Kollegen, die infolge der Beschlässe des letzten Verbandstages eine Erhöhung ihrer Unterstützung aus der Verbandskasse erhalten.

Deutsche Kunstgemeinschaft

Die deutsche Volksbühnenbewegung nur als eine Art Konsumverein bewerten zu wollen und ihre spezielle, künstlerische und theaterwirtschaftliche Bedeutung auf das Maß einer sich im Organisatorischen erschöpfenden Vereinigung herabzumindern, wäre ein oberflächliches, überwollendes Unternehmen. Denn das organisatorische Problem innerhalb der Volksbühne ist auch ein pädagogisches; die Hunderttausende sollen zur Anteilnahme und zum Bewußtsein erzogen werden — wer jemals der inneren Lebendigkeit vieler Ortsvereine, der wachsenden Begeisterung der in manchen Städten veranstalteten Vespersprechenden Zuschauer sein durfte, glaubt an das vom Geist hoher Gemeinschaft und künstlerischer Verantwortung getragene Bemühen. Aber wenn es schon Leute geben sollte, die das nicht wahr haben wollen, oder sogar schon zugegeben, daß es unter bestimmten Verhältnissen nicht wahr sein kann, so ist es dennoch ein Verdienst, den Boden umzugraben, den

erziehungsfeindliche „Kulturträger“ verwuchern und verdorren lassen, Hirne und Herzen offen und weit zu machen und vor allem die noch unzerstörte, unverbrauchte Jugend aufzurufen.

Was die deutsche Volksbühnenbewegung zur Unterstützung eines gesunden Theaterwesens, einer vernunft- und planmäßigen Führung des Theaters überhaupt, einer verantwortungsvollen Förderung junger lebendiger Dichtung ist, soll die vor einiger Zeit ins Leben gerufene, durch die zu dankende Aktivität des Staatssekretärs Heinrich Schulz vorbereitete und beschleunigte, von vielen namhaften Künstlern, Politikern, Gelehrten unterstützte „Deutsche Kunstgemeinschaft“ zur Pflege und Förderung der bildenden Künste für die arbeitende Bevölkerung sein. Als eine Vereinigung gemeinnützigen Charakters umfaßt die „Deutsche Kunstgemeinschaft“ vor allem „Kunstfreunde und Künstler zu gemeinsamer Förderung des Kunstverständnisses und zur Ausbreitung des Kunstbesseren im deutschen Volke“. Dieses Unternehmen muß auf das freudigste begrüßt werden! Verbindet sich doch hier die nationale Pflicht den Kulturgütern gegenüber mit der künstlerischen Verantwortung der wertfälligen Bevölkerung, und wird doch hier in stärkerer Maße für eine Notwendigkeit Sorge getragen, die schon lange bis zur Gründung der „Deutschen Kunstgemeinschaft“ als Mangel empfunden, und der nur die wenigen Besuche der Arbeiterbildungsausschüsse sozialistischer Parteien abgeholfen wurde.

Unterstützt vom Preussischen Ministerium für Wissenschaft, Kunst und Volksbildung, gefördert und empfohlen von namhaften Frauen und Männern wie: Max Liebermann, Käthe Kollwitz, Theodor Lempart, Richard Strauß, Paul Löbe u. a., gehören dem Arbeitsausschuß, dem die gesamte organisatorische und künstlerische Leitung untersteht, u. a. Persönlichkeiten wie Staatssekretär Heinrich Schulz, Maler Hans Baluschek, Dr. Wolf Behne, Wolfgang Heine, Dr. Siegfried Kestricke, Maler Artur Segal und Prof. Hermann Sandkuhl an. Die Mitgliedschaft ist durch einen Mindestjahresbeitrag von 12 M. und einer einmaligen Eintrittsgebühr von 2 M. für Einzelpersonen und Vereine zu erlangen, wofür freier Eintritt zu den Kunstausstellungen, wesentliche Preisermäßigungen bei allen künstlerischen und gesellschaftlichen Veranstaltungen und eine künstlerische Jahresgabe in Form handsignierter Originalgraphik, die alljährlich zu Weihnachten durch eigne Wahl unentgeltlich erworben wird, geboten werden.

Der Hauptzweck der Vereinigung liegt jedoch in der Veranstaltung periodisch vorgeführter Kunstausstellungen, die nach pädagogischen, d. h. dem Ziel einer künstlerischen Volksbildung nahekommen Gesichtspunkten organisiert werden, um endlich einmal dem sentimentalen und kitschigen Wohlgebarbarismus Einhalt zu gebieten. Gemälde, Originalgraphik, Aquarelle, künstlerische Keramik können zu Auktionspreisen der Künstler ohne Zinsenauflage durch monatliche Ratenzahlungen in den Besitz des einfachen Hand- und Kopfarbeiters übergehen. So kann man schon für Monatsbeiträge von 12 M. bis 5 M. bei einer 12 monatlichen Zahlungsdauer bis zu zwei Jahren eine kleine Plastik oder ein schönes Gemälde, ein wirkliches Kunstwerk, erwerben. „Die Deutsche Kunstgemeinschaft“ hat die Pflege aller Kunstausstellungen zu ihrer Gewinnung erhoben: Maler und Bildhauer aller Richtungen, Meister zeitgenössischer Kunst wie junge, aufstrebende Talente hat sie zu umfassen versucht. Sie steht allen Richtungen objektiv gegenüber. Sie will zu den Verschönerungsarbeiten künstlerischer Auffassung und Gestaltung ihrerseits nicht Stellung nehmen und ihre Mitglieder nicht bevormunden. Vielmehr sollen sie die Möglichkeit haben, aus allen Kunstschöpfungen der Gegenwart uneingeschränkt und frei zu wählen. Eine Beschränkung wird nur insoweit erfolgen, als von jeder der verschiedenen Kunstarten nur wirklich reife und wertvolle Werte zur Ausstellung gelangen.“

Dieses Vorpreschen ist, da ihm nur eine pädagogische Idee zugrunde liegt, wenn man von einigen noch nicht ausbalancierten Unrichtigkeiten absehen will, gehalten worden. Mitte Mai wurde im Berliner Schloß die erste ständige Ausstellung eröffnet, der sich eine zweite und dritte, im Niveau gehobener, anschließen konnten. Bemängelte man anfangs mit Recht die noch ziemlich hohen Preise und eine etwas zufällige, wohl schnell zusammenjuriierte Auswahl, so ist die jetzt laufende Ausstellung in Höhe und Tiefe gewinnender. Namen, wie die der Geziellisten Winkler-Tannenberger, Eugen Spitzo hängen neben den Akademikern, Rabatke neben den Berliner Cassenhauern von Hans Krüger, Baluschek, Zille und Böttner, die sich jeder kaufen und dafür die klüglichen Hdruce in den Ofen stecken könnte. Auch weniger bekannte Namen finden sich, die man sich hinter die Ohren schreiben sollte: Paul Grunwaldt, Zema Breußing, Honigsberger und Burmann.

Diese Ausstellungen mit besonderen günstigen Besuchsmöglichkeiten von 9 bis 7 Uhr täglich) sollen in allen Städten organisiert werden, und man kann glauben, daß dadurch ein nicht geringes für Kunst und Künstler getan wird. Pflicht ist es für die arbeitende Bevölkerung, diesem sozialen Unternehmen Anteilig zu werden und seinem Bemühen Aufmerksamkeit und Förderung zu schenken; Pflicht ist es eben, mitzutun am Aufbau einer dem Kunstschaffen verantwortungsvollen Gemeinde. Berlin. Walter O. Dohle wski.

Das englische Gewerkschaftsrecht

Zunächst sei festgestellt, daß zwischen dem deutschen und dem englischen Gewerkschaftsrecht ein bedeutender Unterschied besteht. Im Gegensatz zu den deutschen Gewerkschaften sind die englischen rechtsfähig, d. h.: sie genießen alle Rechte der gesellschaftlichen Korporationen und eingeschriebenen Gesellschaften. Artikel 4a des englischen Gewerkschaftsrechts (Trades-Disputes-Act — Gesetz über gewerbliche Streitigkeiten) besagt:

Ein Prozeß gegen eine wirtschaftliche Vereinigung, möge sie aus Arbeitern oder Arbeitgebern bestehen, oder gegen irgendwelche Mitglieder oder Beamte derselben wegen irgendeiner zu Schadenersatz verpflichteten Handlung, die durch oder im Auftrage der Organisation begangen sein soll, soll von keinem Gericht angenommen werden.

Wie man sieht, können die englischen Gewerkschaften für die den Unternehmern durch wirtschaftliche Kämpfe entstehenden Schäden nicht haftbar gemacht werden. Das geht noch deutlicher aus dem Artikel 3 hervor, der den Kontraktbruch für eine erlaubte Handlung erklärt:

Eine Handlung seitens einer Person zwecks Vorbereitung oder Förderung eines Arbeitskampfes soll nicht schon aus dem Grunde klagbar sein, daß durch dieselbe eine Person zum Vertragsbruch verleitet wird, oder weil sie eine Störung des Gewerbes, Geschäftes oder der Beschäftigung einer anderen Person ist, oder weil sie in das Recht einer anderen Person über ihr Kapital oder ihre Arbeit nach ihrem Gutdünken eingreift.

Das englische Gewerkschaftsrecht ist eine Charte — ein Freibrief —, der den englischen Arbeiterklasse zur Führung ihrer wirtschaftlichen Kämpfe verleiht wurde.

Zur Zeit des Generalkriegs hielt das liberale Parlamentsmitglied und bedeutender Jurist Sir John Simon im Parlament eine viel beachtete Rede, in welcher er den Grundsatze aufstellte, der Sympathiestreik für die Bergarbeiter sei „kein Streik im Sinne der Trades-Disputes-Act gewesen und deshalb ungesetzmäßig“. Hauptsächlich wurden die Simonischen Ausführungen wohl deshalb so bejubelt, weil durch diesen Streik Kontrakt- und Tarifbrüche in großem Maße vorliefen.

Trotzdem hint die Simonische Beweisführung. Das Gesetz läßt ja ausdrücklich zur Förderung eines Arbeitskampfes den Kontraktbruch zu. Da nun aber bei ruhiger Überlegung mit den juristischen Spitzfindigkeiten des Sir Simon nichts anzufangen war, ist die Regierung einen Schritt weitergegangen und hat ihren Willen dahingehend kundgetan, in der Herbsttagung des Parlaments eine Novelle zum Gewerkschaftsrecht einzubringen.

Auf einem kürzlich abgehaltenen konservativen Parteitag erklärte Premierminister Baldwin, der Sympathiestreik mache die Revision des Gewerkschaftsrechts in der Form notwendig, daß Streiks, die ohne vorherige Urabstimmung zustande kämen, als ungesetzmäßig betrachtet würden. Es soll, wie der Innenminister in einer öffentlichen Versammlung darlegte, eine solche Urabstimmung durch staatliche Kontrollbeamte überwacht werden. Ferner sollen die Gewerkschaftskassen in zwei voneinander getrennte Klassen eingeteilt werden, und zwar in die Versicherungsfonds und die Streikfonds. Der ganze Zweck der Revision ist offensichtlich und auch immer wieder in den Ministerreden betont worden: Die Gewerkschaften sollen ihre Charte verlieren und mit den eingeschriebenen Gesellschaften — wenigstens teilweise — gleichgestellt werden. Die Schadenersatzpflicht soll eine beschränkte sein und hauptsächlich nur bei „widrigen“ Streiks zur Anwendung kommen.

Auch soll das Streikpostenrecht, „reviviert“ und verboten werden, daß sich größere Streikposten zu gleicher Zeit am selben Ort aufhalten oder in die Häuser der „Arbeitswilligen“ eindringen.

Schon einmal wurde das Gewerkschaftsrecht reviviert durch ein sogenanntes Richtergesetz vom Jahre 1899, und zwar durch das berühmte „Laff-Baker-Urteil“, das im Jahre 1901 durch das höchste englische Gericht, die Lordammer, bestätigt wurde. Durch diesen richterlichen Eingriff wurde das Gewerkschaftsrecht durchlöcher und die Gewerkschaftskassen der Willkür der Richter preisgegeben. Nach hartnäckigem Kampfe entstand dann im Jahre 1906 die Trades-Disputes-Act, die das alte Recht wieder herstellte.

Es kann nicht geleugnet werden, daß die Juristen gegen die Charte der englischen Gewerkschaften immer wieder Sturm gelaufen sind. Das Gesetz von 1906 entstand unter den günstigen politischen Verhältnissen. Die im Jahre 1899 entstandene politische Arbeiterbewegung errang 1905 ihren ersten großen Sieg: mit 35 Abgeordneten zog sie ins Parlament ein. Eine ihrer ersten Arbeiten war, die im Jahre 1876 nach einem heftigen Kampfe geschaffene Gewerkschaftskarte wiederherzustellen. B. W e i n g a r t.

Sozialpolitik und bürgerliches Recht

Der Kinderzuschuß zu den Renten aus der Sozialversicherung

Sowohl in der Unfall- wie auch Invaliden- und Angestelltenversicherung werden jetzt zu den Renten Kinderzuschüsse gewährt. In der Krankenversicherung können die Krankenkassen mit Zustimmung des Oberversicherungsamts nach der Zahl der Kinder absteuern.

Die Vorschriften über die Gewährung der Kinderzuschüsse sind durch Gesetz zur Änderung der Reichsversicherungsordnung und des Angestelltengesetzes vom 25. Juni 1926 zum Teil verbessert, zum Teil verschlechtert. Durch die Änderungen soll eine „Angleichung“ an die Bestimmungen des Reichs-Knappschaftsgesetzes herbeigeführt werden. In der Unfallversicherung erhalten nur die Schwerverletzten Kinderzulage. Der einschlägige Paragraph lautet: „Solange der Verletzte eine Rente von fünfzig oder mehr Prozent der Vollrente oder mehrere Renten aus der Unfallversicherung bezieht, deren Prozentätze zusammen die Zahl fünfzig erreichen (Schwerverletzter), wird zu jeder Rente für jedes Kind bis zum vollendeten fünfzehnten Lebensjahre eine Kinderzulage in Höhe von 10 Proz. der Rente gewährt. Erhält das Kind nach Vollendung des fünfzehnten Lebensjahres Schul- oder Berufsausbildung, so wird die Kinderzulage bis zum vollendeten einundzwanzigsten Lebensjahre gewährt, solange die Schul- oder Berufsausbildung dauert und der Versicherte das Kind überwiegend unterhält. Die Kinderzulage wird für Kinder, die infolge körperlicher oder geistiger Gebrechen außerstande sind, sich selbst zu unterhalten, gewährt, solange der Zustand dauert und der Versicherte das Kind überwiegend unterhält. Die Rente darf jedoch einschließlic der Kinderzulagen den Jahresarbeitsverdienst nicht übersteigen; bei der Feststellung dieses Höchstbetrages werden Zuschläge, die mit Rücksicht auf die Kinderzahl gegeben werden, vom Jahresarbeitsverdienst nicht abgezogen.“

Die Verbesserungen liegen hier in der Möglichkeit der Gewährung der Kinderzulage bis zum 21. Lebensjahre (bisher 18. Lebensjahr), solange das Kind sich in der Schul- und Berufsausbildung befindet und der Versicherte das Kind überwiegend unterhält. Als Kinder, für die Kinderzulagen zu gewähren sind, gelten 1. die ehelichen Kinder, 2. die für ehelich erklärten Kinder, 3. die an Kindes Statt angenommenen Kinder, 4. die unehelichen Kinder eines männlichen Versicherten, wenn seine Vaterschaft festgestellt ist, 5. die unehelichen Kinder einer Versicherten, 6. die Stiefkinder und die Enkel, wenn sie vor Eintritt des Versicherungsfalles von dem Versicherten überwiegend unterhalten worden sind. Für Stiefkinder und

Enkel wird die Kinderzulage nur gewährt, solange sie von dem Versicherten überwiegend unterhalten werden.

In der Invalidenversicherung (auch in der Angestelltenversicherung) ist die bisherige generelle Gewährung des Kinderzuschusses bis zum achtzehnten Lebensjahre auf das fünfzehnte Lebensjahr herabgesetzt. Diese wesentliche Verschlechterung wird nicht wettgemacht durch die Möglichkeit der Gewährung des Zuschusses bis zum einundzwanzigsten Lebensjahre. Ein Renteneinpfänger wird nur in seltenen Fällen in der Lage sein, seinen über fünfzehn Jahre alten Kindern eine Berufsausbildung, geschweige denn eine weitere Schulausbildung zuteil werden zu lassen. Satten beide Eltern Anspruch auf Invalidenrente, so hatte nach den bisherigen Bestimmungen jeder von ihnen Anspruch auf den Kinderzuschuß zu seiner Rente. Jetzt ist auch dies beschränkt durch folgenden Absatz 2 zu § 1291: „Mehrere Renteneinpfänger sind zur Gewährung des Kinderzuschusses nur in dem Maße berechtigt, als das Kind nur einmal gewährt, und zwar demjenigen, der das Kind ganz oder überwiegend unterhält.“

Die Vorschriften über die Gewährung des Kinderzuschusses über das fünfzehnte Lebensjahr hinaus sind im übrigen die gleichen wie bei der Unfallversicherung, ebenso die Vorschriften darüber, wer als Kind zu gelten hat. Der Kinderzuschuß wird ab 1. Juli 1926 gleichmäßig in Höhe von 7,50 M. monatlich gezahlt. Es erhalten diesen Betrag also auch die Renteneinpfänger, die die letzte Erhöhung des Kinderzuschusses nicht erlebten.

Soweit die Voraussetzungen für den Anspruch auf Kinderzuschuß (auch Waisenrente) aus der Invaliden- und Angestelltenversicherung nach den neuen Vorschriften nicht mehr vorliegen, fallen die am 30. Juni 1926 noch laufenden Leistungen erst mit dem 1. Oktober 1926 weg.

Berechnung des Jahresarbeitsverdienstes Jugendlicher in der Unfallversicherung

Nach Satz 1 des § 569a der Reichsversicherungsordnung richtet sich die Rente eines Verletzten, der zur Zeit des Unfalls noch nicht 21 Jahre alt war, falls das für ihn günstigere ist, von der Vollendung des 21. Lebensjahres ab nach dem Verdienste, den ein gleichartiger, über 21 Jahre alter Beschäftigter während des 21. Lebensjahres des Verletzten im Betrieb oder in einem benachbarten Betrieb gleicher Art bezogen hat.

Die Berufsgenossenschaften weigerten sich nun, diese Bestimmung auch auf rückliegende Fälle anzuwenden, trotzdem offenbar der Gesetzgeber dies gewollt hatte. Die Spruchkammern entschieden durchweg im Sinne der Berufsgenossenschaften, und zahlreiche Fälle harren noch der Entscheidung. Nimmere ich durch eine Verordnung über Berechnung des Jahresarbeitsverdienstes in der Unfallversicherung vom 14. Juni 1926 u. a. eine Regelung bezüglich der Rückwirkung der oben angeführten Bestimmung erfolgt.

Im § 2 der neuen Verordnung heißt es nämlich: „Für die Berechnung der Rente eines Verletzten, der zur Zeit des Unfalls noch nicht 21 Jahre alt war, aber vor dem 1. Juli 1925 das 21. Lebensjahr vollendet hat, gilt als Jahresarbeitsverdienst der Durchschnittsverdienst für den vollen Arbeitstag, den gleichartige, in der Erwerbsfähigkeit nicht beschränkte Versicherte, die am 1. Juli 1924 wenigstens 21 Jahre alt waren, in den Monaten Juli 1924 bis Juni 1925 in dem Betrieb, in dem sich der Unfall ereignet hat, bezogen haben, vervielfältigt mit der im Betrieb üblichen Zahl von Arbeitstagen. Ist ein gleichartiger Beschäftigter nicht zu ermitteln, so ist der Jahresarbeitsverdienst nach billigem Ermessen festzusetzen. Sind beim Versicherungsträger Durchschnittsbeträge nach dem Artikel 142 des Gesetzes vom 14. Juni 1925 festgesetzt, so wird der Jahresarbeitsverdienst bei allen Unfällen, die sich vor dem 1. Juli 1924 ereignet haben, nach diesem Artikel berechnet. Sind bei Festsetzung der Durchschnitts-

Willensfragen

Draufgänger und Zögerer. Mit den Vorurteilen der Willenslehre möchte ich aufräumen, der Auffassung „Wer will, der kann“ ein unauffälliges Begräbnis bereiten. Wenn ich mir die Menschen vorstelle, die als Willensmenschen gelten, so deucht mir, als ob diese selber gar nichts davon wissen. Erst wenn ihnen von andern gesagt wird, sie seien Willensmenschen, kommen sie darauf. Die sogenannten Willensmenschen sind Menschen, die zugreifen, sich nicht ablenken lassen, durchgreifen auf ihre Art. Diese Dickschädel, wie man sie auch nennt, wollen nie etwas. Es ist ihnen viel zu umständlich, etwas zu wollen. Ihre Eigenheit besteht darin, ohne viel Umstände anzupacken. Bis ein anderer dazukommt, zu wollen, sind sie längst über die Berge (ob gut oder schlecht, kann in diesem Zusammenhang dahingestellt bleiben). Willensmenschen gibt es nur im Geiste der Zögerer, Zauderer, Allzubedächtigen, in den Augen derer, bei denen es mit dem Anfang, dem Durchführen und Wollenden hapert. Zögerer, Zauderer, Allzubedächtige werden nicht mit sich selber einig. Mit dem Willen hat das nichts zu tun, wohl aber mit der Fähigkeit, sich etwas richtig vorzustellen, mit der Fassungskraft, Urteilskraft. Daß sie nicht anfangen, das läßt auf einen Mangel an Gestaltungskraft schließen.

W i s s e n s , Z i e l m e n s c h e n , S p a n n u n g . Aus dem Leben gegriffen: Ein sehr belehrender Gelehrter erklärte mir einmal: „Seht habe ich's, wonach ich schon lange suche: Es gibt Verstandes- und Willensmenschen. Die Verstandesmenschen leiden unter der Fülle ihres Wissens und

sind deshalb nie recht handlungsfähig. Die Willensmenschen sind nicht durch Wissensfülle eingeengt, also freier und deshalb handlungsfähiger. Daß diese Auffassung nicht haltbar ist, ist un schwer darzutun: Es gibt gar keine Verstandesmenschen, wie es keine Willensmenschen gibt. Richtiger wäre es schon, von Willensmenschen und Zielmenschen zu sprechen. Denn vom Verstand wird niemand bedrückt, allenfalls vom Wissen, sehr vielen Wissen. Der Zielmensch (sonst Willensmensch) geht schnurstraks auf sein Ziel los, jedenfalls: er beachtlich dies, bildet sich dies ein. Daß sich etwas wie ein Wille in ihm regt, ist ganz ausgeschlossen: sein Geist zielt auf etwas, bewegt sich in der Richtung auf das Ziel und dabei wird dies alles lebendig bei ihm. Zwischen den Gedanken und der Ausführung ist kein merklicher Unterschied, die Einbildung geht in die Ausbildung und in die Tat über.

Gerade jener Gelehrte ist mir dafür ein gutes Beispiel. Ich habe ihn oft beim Arbeiten beobachtet. Er, der sich für einen Verstandesmenschen hielt, handelte in vielen Fällen wie ein Ziel-(Willens-)Mensch. Hatte er sich vollgelogen mit bestimmten Gedanken, so drängten sie ihn zur Wiedergabe: Zur Aussprache oder zum Niederschreiben. Dies machte sich sogar körperlich bemerkbar: Er war voller Bewegung, seine Augenpupillen vergrößerten sich, die Augen glänzten, der Kopf redete sich, Arme und Beine lebten sich. Es ging los bei ihm, er mußte losgehen, weil er in hoher Spannung war.

E r k e n n t n i s s u n d U r t e i l s f ä h i g k e i t . Diese Spannung gilt es herbeizuführen. Wenn sie nicht vorhanden ist, kann man „wollen“, nochmals und abermals

„wollen“, und nichts von Belang wird erreicht werden. Wenn wir uns am Abend vornehmen, morgen tuft du dies ganz bestimmt (also voller Willen sind, Zielung würde ich sagen), und wir wachen verträumt oder schlaf auf und diese Schlafheit hält an, so wird aus unserm Vorhaben nicht viel werden. Das hat wohl schon jeder an sich erlebt. Wachen wir aber frisch und munter auf, dann sind wir rasch in unserm Vorhaben drin. Wir sind drin und wissen gar nicht wie. Im anderen Fall: Selbst das, was uns am Abend vorher klar erschien, ist am nächsten Morgen unklar, verworren, dunkel. Strengen wir uns in diesem Zustand noch besonders an, das Unklare klar zu machen, das Entfallene herauszubringen, so wird erst recht nichts daraus. Das Geistige hat seine eignen Gesetze, es rückt nicht auf Kommando vor, es läßt sich nicht erzwingen. Wenn wir ihm seine Erneuerungszeit lassen, sammelt es sich wieder und wir können mit ihm vorrücken. Daraus geht hervor, daß es haushälterischer ist, seinem Eigengesetz zu folgen, als sich in ungeeigneter Stunde zu bewegen und zu versuchen. Dieses Eigengesetz müssen wir eben zu finden suchen. Jeder muß es für sich tun, keiner kann es für den anderen tun. Ich habe an mir erprobt, daß es für mich empfehlenswert ist, mindestens eine Stunde bei dem einmal Vorgenommenen zu verharren. Nicht klappert es dann; wenn es nicht klappert, schinde ich mich nicht damit herum, sondern nehme mir etwas vor, was mir leichter eingeht. Bei aller Selbstsucht: es geht eben nicht an jedem Tag alles. Aber etwas ist immer möglich. Das suche man sich heraus, bleibe dabei und fördere es, so gut es geht. Das sind aber keine Fragen des Willens, sondern der Erkenntnis, der Urteilsfähigkeit.

sätze die Versicherten in Altersgruppen zusammengefaßt, so erfolgt die Berechnung nach der Gruppe, deren Alter der Verstorbene am 1. Juli 1925 erreicht hatte.

Erreicht der nach den vorstehenden Vorschriften berechnete Jahresarbeitsverdienst nicht das Dreifachfache des Ortslohns für Erwachsene über 21 Jahre, der am 1. Juli 1925 für den Beschäftigungsort des Versicherten gilt, so ist dieser zugrunde zu legen.

Unberücksichtigt gelassen ist bei dieser Regelung der zweite Satz des § 69a, der besagt, daß, wenn bei der neuen Feststellung der Rente feststeht, der maßgebende gleichartig Beschäftigte nach dem für ihn zu dieser Zeit geltenden Tarifvertrage bei Erreichung eines späteren Lebensjahres einen höheren Verdienst erzielen wird, die Feststellung gleichzeitig dahin gehen soll, daß die Rente sich von diesem Alter entsprechend erhöht.

In den Schlussbestimmungen wird zum Ausdruck gebracht, daß die Berufsgenossenschaft für die Zeit nach dem 30. Juni 1925 einen neuen Bescheid zu erteilen hat, wenn die neuen Vorschriften für den Berechtigten günstiger sind. Neben der Rentenerhöhung selbst werden daher die im jugendlichen Alter Verletzten auch Nachzahlungen vom 1. Juli 1925 an zu erwarten haben.

Hinterbliebenrenten in der Unfallversicherung

St der Tod eines Versicherten die Folge eines Betriebsunfalles bzw. einer in die Versicherung einbezogenen gewerblichen Berufskrankheit, so wird 1. ein Sterbegehalt, 2. vom Todestag ab den Hinterbliebenen eine Rente gewährt. Als Sterbegehalt wird der fünfzehnte Teil des Jahresarbeitsverdienstes, mindestens aber 50 Reichsmark, gezahlt. Hier von werden zunächst die Kosten der Beerdigung bestritten und an den gezahlten, der die Beerdigung besorgt hat. Bleibt ein Überchuß, so sind nacheinander der Ehegatte, die Kinder, der Vater, die Mutter, die Geschwister begünstigt, wenn sie mit dem Verstorbenen zur Zeit seines Todes in häuslicher Gemeinschaft gelebt haben.

Die Hinterbliebenrente besteht aus einem Bruchteil des Jahresarbeitsverdienstes des Verstorbenen. Dieser Jahresarbeitsverdienst berechnet sich im allgemeinen in gleicher Weise wie im Falle der Körperverletzung. Ist er infolge eines früheren Unfalles geringer als der vor ihm bezogene Entgelt, so ist dem Jahresarbeitsverdienst die frühere Rente zuzurechnen. Dabei darf jedoch der Betrag nicht überschritten werden, welcher der früheren Rente als Jahresarbeitsverdienst zugrunde liegt. Das Sterbegehalt und die Hinterbliebenrente ist nach dem zur Zeit des Unfalles, nicht des Todes, des Verletzten für ihn geltenden Jahresarbeitsverdienst zu berechnen.

Di. Witwe erhält eine Rente von einem Fünftel des Jahresarbeitsverdienstes bis zu ihrem Tode oder ihrer Wiederverheiratung. Die Rente beträgt für Witwen, solange sie durch Krankheit oder andre Gebrechen wenigstens die Hälfte ihrer Erwerbsfähigkeit verloren haben, 2/3 des Fünftels des Jahresarbeitsverdienstes. Die Erhöhung wird nur gewährt, wenn die Beschäftigung der Erwerbsfähigkeit länger als drei Monate bestanden hat. Beachtlich ist hierbei, daß die Witwe eines Schwerverletzten, wenn sie keinen Anspruch auf Witwenrente hat, weil der Tod des Verletzten nicht die Folge eines Unfalles war, als eine m a t t i g e Witwen b e i h i l f e zwei Fünftel des Jahresarbeitsverdienstes erhält. Anspruch auf Witwenrente hat auch die von ihrem Manne getrennt lebende Ehefrau, nicht dagegen die geschiedene.

Ist die Ehefrau durch Betriebsunfall getötet, so erhält der Witwer zwei Fünftel des Jahresarbeitsverdienstes bis zu seinem Tode oder seiner Wiederverheiratung, wenn die Getötete ihn wegen seiner Erwerbsunfähigkeit ganz oder überwiegend aus ihrem Arbeitsverdienst unterhalten hat. Die Rente wird jedoch nur für die Dauer der Bedürftigkeit gewährt.

Die Witwe oder der Witwer haben keinen Anspruch, wenn die Ehe erst nach dem Unfall geschlossen worden und der Tod innerhalb des ersten Jahres der Ehe eingetreten ist. Die Berufsgenossenschaft kann unter besonderen Umständen auch dann eine Rente gewähren.

Heiratet die Witwe wieder, so erhält sie drei Fünftel des Jahresarbeitsverdienstes des verstorbenen Ehemannes als Abfindung.

In den Vorschriften über Gewährung der Waisenrente sind nach dem Gesetz zur Änderung der Reichsversicherungsordnung und des Angestelltenversicherungsgesetzes vom 25. Juni 1926 einige kleine Verbesserungen eingetretet. Jedes Kind des Getöteten erhält eine Rente von einem Fünftel des Jahresarbeitsverdienstes bis zum vollendeten fünfzehnten Lebensjahr. Erhält das Kind nach Vollendung des fünfzehnten Lebensjahres Schul- oder Berufsausbildung, so wird die Rente für deren Dauer gewährt, jedoch nicht über das vollendete einundzwanzigste Lebensjahr hinaus. Ist das Kind bei Vollendung des fünfzehnten Lebensjahres infolge körperlicher oder geistiger Gebrechen außerstande, sich selbst zu unterhalten, so wird die Rente gewährt, solange der Zustand dauert.

Die generelle Gewährung der Waisenrente ging bisher schon nicht über das fünfzehnte Lebensjahr hinaus. Neu ist, daß die Rente über das fünfzehnte Lebensjahr hinaus gewährt wird bis zum 21. Lebensjahr (bisher 18. Lebensjahr), wenn sich das Kind in Berufsausbildung befindet. Neu ist weiter, daß auch bei Schulausbildung Rente bis zum vollendeten 21. Lebensjahre zu zahlen ist. Diese Bestimmungen passen sich denen der Invaliden- und Angestelltenversicherung an.

Waisenrente erhalten 1. die ehelichen Kinder, 2. die für ehelich erklärten Kinder, 3. die an Kindes Statt angenommenen Kinder, 4. die unehelichen Kinder eines männlichen Versicherten, wenn seine Vaterkraft festgestellt ist, 5. die unehelichen Kinder einer Versicherten, 6. die Stiefkinder und die Enkel, wenn sie vor Eintritt des Todes von dem Versicherten überwiegend unterhalten worden sind. Kinder einer getötenen Ehefrau, die eheliche Kinder des hinterbliebenen Ehemannes sind oder deren rechtliche Stellung haben, erhalten die Rente nicht, wenn die getötete Ehefrau vor dem Unfall sich nachweisbar dem Unterhalt und der Pflege der Kinder entzogen hat. Die Waisenrente fällt weg, wenn das Kind heiratet.

Hinterläßt der Verstorbene Verwandte der aufsteigenden Linie, die er wesentlich aus seinem Arbeitsverdienst unterhalten hat, so ist ihnen für die Dauer der Bedürftigkeit eine Rente von zusammen einem Fünftel des Jahresarbeitsverdienstes zu gewähren. Sind aus der aufsteigenden Linie Verwandte verschiedener Grades vorhanden, so ist die Rente den Eltern vor den Großeltern zu gewähren. Der hohe Verlust des künftigen Ernährers begründet keinen Anspruch auf Rente. „Wesentlich“ unterhalten hat der Verstorbene seine Verwandten auch schon dann, wenn er weniger als die Hälfte der Kosten des Unterhalts bestritten hat.

Die Renten der Hinterbliebenen dürfen zusammen vier Fünftel des Jahresarbeitsverdienstes nicht übersteigen, sonst werden sie gekürzt, und zwar bei Ehegatten, Kindern und Enkelgleichmäßig; Verwandte der aufsteigenden Linie haben nur Anspruch, soweit Ehegatten, Kinder oder Enkel den Höchstbetrag nicht erschöpfen. Beim Ausscheiden eines Hinterbliebenen erhöhen sich die Renten der übrigen bis zum zulässigen Höchstbetrage.

Die Hinterbliebenen eines Ausländers, die sich zur Zeit des Unfalles nicht gewöhnlich im Inland aufhielten, haben keinen Anspruch auf die Rente und die Witwenbeihilfe. Die Reichsregierung kann dies mit Zustimmung des Reichsrats für ausländische Grenzgebiete oder für Angehörige

solcher auswärtiger Staaten ausschließen, deren Gesetzgebung eine entsprechende Fürsorge für die Hinterbliebenen durch Betriebsunfall getöteter Deutscher gewährleistet. Die neuen Bestimmungen gelten ab 1. Juli 1926.

Zusammentreffen von Renten aus der Unfallversicherung und Invalidenversicherung

Durch das Gesetz vom 23. Juli 1921 wurde der § 1311 der Reichsversicherungsordnung beseitigt, der in bestimmten Fällen des Zusammentreffens von Unfall- und Invalidenrente ein Ruhen der letzteren vorschah. Auch die einschränkenden Vorschriften des § 1522: „Die Rente ist voll zu zahlen bis die Invalidenrente gewährt wird; wird diese gewährt, so ist nur der sie übersteigende Betrag der Invaliden- oder Hinterbliebenenrente zu zahlen“, wurde durch das Gesetz vom 21. Juli 1922 gestrichen. „Die Streichung ist erfolgt“, sagte Ministerialrat Dr. H. Schulz in seinem Kommentar zur Versicherungsordnung, „weil die Veranlassung der Invalidenrente, die auf Grund eigener Beitragsleistung gewährt wird, von den Betroffenen als Unbilligkeit empfunden wurde. Überdies war der finanzielle Vorteil der Versicherungsanklägen aus dem Wegfall der Invalidenrente unter Berücksichtigung der aus § 1522 erwachsenden Verwaltungsstellen nicht allzusehr ins Gewicht fallend.“

Trotzdem erleben wir heute, daß Regierung und Reichstag ein Gesetz geschaffen haben, in dem diese Unbilligkeit, wenn auch in anderer Form wieder eingeführt wird. In dem schon in andern Artikeln genannten Gesetz zur Änderung der Reichsversicherungsordnung und des Angestelltenversicherungsgesetzes vom 25. Juni 1926 (in Kraft getreten am 1. Juli 1926) wird der § 1311 in folgender Fassung wiederhergestellt: Ist die Invalidität Folge eines entschuldigungsrechtlichen Unfalles, so ruht der Teil des Grundbetrages der Invalidenrente, der dem von Versicherten bezogenen Teile der Vollrente aus der Unfallversicherung entspricht. Das bedeutet, daß, wenn ein Kollege eine 70prozentige Rente aus der Unfallversicherung bezieht, ihm der Grundbetrag von 168 M. aus der Invalidenversicherung um 70 Proz. gekürzt wird, also um 117,60 M. jährlich. Außerdem ruht nach § 1311a neben reichsgesetzlichen Unfallrenten die Invalidenrente, soweit die Gesamtbezüge den Jahresarbeitsverdienst übersteigen, den in derselben Gegend ein gesunder Arbeiter der Berufsgruppe erzielt, welcher der Versicherte bei im wesentlichen ungehinderter Arbeitskraft nicht nur vorübergehend angehört hat. Gilt die Invalidität wegen Verschlimmerung der Unfallfolgen nachträglich als Folge des Unfalles, so darf jedoch die Ruhestrenge nicht zur Kürzung des bisherigen Gesamtrentenbetrages angewendet werden.

Neben der Hinterbliebenenrente aus der Unfallversicherung ruht der Grundbetrag der Hinterbliebenenrente aus der Invalidenversicherung gänzlich. Das bedeutet für eine Witwe eine Rentenlücke um 8,40 M. im Monat. Ferner heißt es, daß neben reichsgesetzlichen Unfallrenten die Witwen- und Witwenrente ruht, soweit die Gesamtbezüge fünfzig Prozent, die Waisenrente, soweit die Gesamtbezüge zwanzig Prozent des nach § 1311a maßgebenden Jahresarbeitsverdienstes übersteigen. Wird Waisenrente aus der Unfallversicherung bezogen, so kommt nach dieser Vorschrift eine Waisenrente aus der Invalidenversicherung überhaupt nicht mehr in Frage. Treffen mehrere Hinterbliebenenrenten mit reichsgesetzlichen Unfallrenten zusammen, so ruhen je nach dem Verhältnis ihrer Höhe, soweit die Gesamtbezüge aller Hinterbliebenenrenten achtzig Prozent des nach § 1311a maßgebenden Jahresarbeitsverdienstes übersteigen. Für die Angestelltenversicherung gelten ähnliche Vorschriften. Die eingeführten starken Kürzungen passen sich den Bestimmungen des Reichs-Einkommensteuergesetzes an. Sie werden damit begründet, daß Einfachheit in der gesamten Sozialversicherung herrschen müsse. P. Lo.

Wenn ich dabei beharre, morgens zu tun, was ich mir am Abend vorher vorgenommen habe (also meinen „Willen“ durchzuführen), werde ich am Ergebnis des Tages sehen, wie weit ich gekommen bin. Daß ich vorwärtsomme ist die Hauptsache, nicht daß ich meinen Willen durchführe.

Wut und Entschlossenheit. Es ist kaum etwas gewonnen, wenn wir einem Zögerer, zu keinem Entschluß Kommenden sagen: Du wirst nie etwas von Belang erreichen, wenn du alles aufschiebst. Bist du von einer Sache überzeugt, gehe auch alsbald an ihre Ausführung. Du mußt „ja“ und „nein“ sagen, dich für den einen oder anderen Weg entscheiden, wenn dir alles klar ist. Ähnliches sagt auch Knog, und er fügt dann hinzu: Entschlossenheit zeige Stärke und Mut! Das ist alles richtig, aber damit ist dem Menschen, der sich nicht entscheiden kann, nicht geholfen. Damit, daß man sagt, Wankelmüt ist gefährlich, du mußt dich für oder wider entscheiden, hat man den Weg zur Entscheidung nicht geebnet. Auf diese und ähnliche Weise wird der von Natur aus zur Unentschlossenheit Neigende kaum zu einem entschlußfreundigen Menschen werden.

Die Unentschlossenheit ist ebensowenig ein Ding, wie der Wille ein Ding ist. Wir müssen fragen: Woher stammt die Unentschlossenheit, welches sind die Quellen des Wutens? Entschlossen und mutig kann ein Mensch sein, weil er die Schwierigkeiten und Gefahren nicht kennt. Das ist die Entschlossenheit und der Mut des Unerfahrenen. Darüber wollen wir uns aber hier nicht unterhalten. Unentschlossenheit muß aus Kenntnissen und Erkenntnissen hervorgehen. Wie kann ich mich entscheiden, wenn ich nicht klar sehe, wie ich mich entscheiden soll? Wie hier schon angedeutet wurde: an der mangelnden

Erkenntnis fehlt es bei den Schwankenden, an der klaren Erkenntnis, an der übergegenden Erkenntnis: „Was das Herz voll ist, des gehet der Mund über“. Es gilt also nicht, an der Entschlossenheit und Unentschlossenheit herumzudoktern, sondern geradeswegs auf Erkenntnis auszugehen, die zur Tat drängt, eine Erkenntnis, die so gefättigt und gefüllt ist, daß sie sich entladen muß. Sich nicht entscheiden können, läßt auf Zweifel schließen. Deshalb müssen zuerst die Zweifel beseitigt werden, wenn Entschlossenheit herbeigeführt werden soll. Bei dem einen Menschen ist das eben leichter und bei einem andern schwerer. Wem es schwerer wird, sich zu entscheiden, der muß denken, sich im Denken, im Erkennen üben. Und dann muß er sich ein Beispiel an andern nehmen, aber nur an solchen, die sich nach klarer Erkenntnis entschließen, nicht an solchen, deren Entschlußfähigkeit aus dem Mute der Unerfahrenheit stammt. Die Unentschlossenheit ist keine unheilbare Krankheit; sie ist ein Mangel, aber ein in hohem Maße behebbarer. Zur Hebung ist allerdings: Seelen- oder Bewußtseinskunde, Einfühlungsvermögen, Menschenkenntnis und Ausdauer nötig. Wildlich gesprochen: Die Scharfe an der Messerklinge muß ausgewetzt werden. Dazu braucht man einen Wehstein, und man muß zuvor genau nachsehen, wo die Scharfe ist und von welchen Seiten ihr am zweckmäßigsten beizukommen ist.

Sieben Willensarten. Obwohl ich stark abrüde von der einfachen Art, den Willen zu bilden, möchte ich noch einiges zur Klärung dieser Frage beitragen. Knog nannte sieben Arten von Willensarten: Der langsame aber sichere Wille entfalte sich durch beständiges Lernen und

Arbeiten und Aufmerksamkeit in Einzelheiten. Der hartnäckige Wille möchte sich durch angreifende Gebanten und die Gewohnheit des Aufbringens entfalten. Der treuergebene Wille möchte sich durch unterwürdiges Denken geltend machen und durch immerwährende Anstrengung helfen. Der vertraute Wille entfalte sich durch Selbstbeeinflussung, Vertrauen und bestimmte Stärke zum Erfolg. Der wachsame Wille entfalte sich durch genaue Beobachtung der Einzelheiten und der Leute; er achte auf das zukünftige Wert, ohne das gegenwärtige zu vernachlässigen. Der feinfühligste Wille entfalte sich durch Anpassen an andre, an die Bedürfnisse anderer. Der zustimmend-bezwingende Wille sei stets um das besorgt, was den Leuten in ihrer Lage angenehm ist. Der anschauliche Wille entfalte sich durch den Wunsch, ein Geschäftsdiplomat zu sein, höflich, wachsam, angenehm und immer auf der Hut, die anschaulichen Fähigkeiten zu vermehren. Fassen wir diese sieben Willensarten zusammen, so gibt es: einen langsamen, hartnäckigen, treuergebenden, mutigen, wach samen, feinfühligsten, zustimmend-bezwingenden und anschaulichen Willen. Nun gibt es allerdings Menschen, die durch die eine oder die andre dieser Eigenschaften hervorragen oder denen es daran fehlt. Insofern mag ihre Aufzählung und Beschreibung am Platze sein. Was sich aber so äußerlich als „Wille“ zeigt, sind Neigungen, geistige Kräfte, die entsprechend wahrgenommen werden. Oder es sind Mängel: Fehlende Neigungen und Kräfte, oder nicht entfaltete Kräfte. Was nicht vorhanden ist, kann nie entfaltet werden, aber in den meisten Fällen werden gewisse Ansätze da sein, und hier kann die Entfaltung beginnen. J. W.

Korrespondenzen

Berlin. (Generalversammlung am 22. September.) Die Tagesordnung wies vier Punkte auf. Bei Punkt I erstattete Kollege Braun den Bericht über das letzte Vierteljahr. Die Lehrlingsabteilung hat einen erfreulichen Aufschwung genommen. Wir können jetzt rund 1800 organisierte Lehrlinge buchen. Dies dankt der Lehrlingsauschuss zu einem erheblichen Teil den Funktionären im Betriebe, die sich in dankenswerter Weise der Jugend angenommen haben. Die staatsgebahnte Wahl der Handschreiber zum Verbandsvorstand ergab das Resultat, daß von den vorgeschlagenen sechs Kandidaten die Kollegen Gehob, Krüger, Fiedler und Pieper als gewählt hervorgehoben. Kollege Braun sprach den ausgeschiedenen Kollegen für ihre bisherige Tätigkeit im Verbandsvorstand unter Zustimmung der Versammlung den Dank aus. Ferner erwähnte er die Bemühungen des Ortsauschusses des DGB, des Gau- und Verbandsvorstandes in Sachen des Verbots von Zeitungen, bei denen immer die Arbeitsschmerzen die Leidtragenden sind. In dem Antwortschreiben der Reichsregierung kam zum Ausdruck, daß es freudig zu begrüßen wäre, wenn sich in Zukunft durch eine entsprechende Änderung der Tendenz der Zeitungen diese Verbote erübrigten. Bezüglich der Arbeitslosigkeit im Bezirke ist zu vermerken, daß 1500 Kollegen, gleich 10% Proz., ohne Arbeit sind. Dazu kommen eine große Anzahl Kurzarbeiter, so daß es sehr erwünscht sei, wenn Berlin für die Zukunft von den auswärtigen Kollegen zunächst gemieden wird. Die Prinzipalität sei bemittelt, durch Fernanziehung auswärtiger Kollegen das Heer der Arbeitslosen zu vergrößern, um so besser auf die Löhne drücken zu können. Diese und andre Verjuche seien aber bisher glücklicherweise abgelehnt worden. Redner rechnet auch weiter auf den Zusammenhalt und die Solidarität der gesamten Kollegenchaft und brachte die Warnung im „Korr.“ vor Zugung nach Berlin erneut in Erinnerung. Mit der hoffnungsfreudigen Einstellung: „Haben wir das Krisenjahr 1923 überstanden, dann werden wir auch die Wirtschaftskrise 1926 überwinden“, schloß Redner seinen Bericht. Nach einer kurzen Debatte im zutimmenden Sinne berichtete Kollege Schöffler über den Stand der Finanzen im Gau, über die Festsetzung der Beiträge und der Gauzuschüsse, ferner über die unliebsamen Auswirkungen und Vorkommnisse durch das Platzieren sowie über die Gründung einer Blattkassette im Gau. Redner nahm Bezug auf die Verbandstagsbeschlüsse, die den Gaubeiträgen und Gauzuschüssen Grenzen ziehen. Auch Berlin sei gehalten, sich in diesem Rahmen zu bewegen, um sich nicht in Widerspruch mit den Beschlüssen des Verbandstages zu setzen. Der Gauvorstand habe sich eingehend mit diesen Dingen befaßt und bringe praktische Vorschläge, die dahin gehen: Der bisher gezahlte Extrabeitrag von 60 Pf. wird eingestellt und die monatliche Mietunterstützung an die Arbeitslosen fällt fort. Durch die Erhöhung des Gaubeitrags um 10 Pf. kann die Annäherung an die Friebeinsätze für die Invaliden erreicht werden. Mit der Erhebung eines Extrabeitrages von 20 Pf. zur Errichtung einer Blattkassette ist die Möglichkeit gegeben, den Wünschen der Ausgesteuerten durch Gewährung einer monatlichen Extraausstattung Rechnung zu tragen und den Durchreisenden durch Zuteilung von Schlafstätten, Mittag- und Abendbrot für die zulässige Aufenthaltsdauer eine organisierte Hilfe zu gewähren. Der Gesamtbeitrag beträgt nunmehr ab 26. September 2,80 M. (bisher 2,80 M.). Die nachfolgenden Redner bewegten sich durchgehend im Sinne der gemachten Vorschläge, bis auf den Vertreter der Kommunisten, der viel von dem Mangel an Verständnis für die Opfer des Wirtschaftslebens sprach und hierbei sein eignes „warmes Herz“ entdeckte. Sowohl die einzelnen Diskussionsredner wie auch die Kollegen Braun und Schöffler im Schlußwort wandten sich mit Schärfe gegen den kommunistischen Vertreter, der nur eine Agitationsrede gehalten habe, die mit seiner inneren Überzeugung wohl wenig im Einklang stehe. Früher konnte man in jeder Versammlung der Kommunisten hören, daß die Unterstützungseinrichtungen den Klassenkampfstandpunkt der Arbeiterchaft beeinträchtigen und die reformistischen Führer der Gewerkschaften mit ihrem Gefolge durch die weitere Ausgestaltung des Unterstützungswezens „Verrat“ üben, während man heute für immer weitergehende Beilegung der Organisation durch Beitrags-erhöhung und neue Unterstütlungen eintrete. Die Wandlung in der „prinzipiellen“ Auffassung und Überzeugung sowie in der Entwicklung neuer Programme befindet sich im steten Kreislauf und finde keinen festen Ruhepunkt. Die hierauf vorgenommene Abstimmung ergab, gegen welche Stimmen die Annahme der Vorstandsanteile. Zum Schluß fand der Ausschluß eines Kollegen zur Debatte, dessen Verhalten in und außerhalb seines Berufes nur pathologisch zu erklären war. Angeichts dieses Zustandes konnte sich die Versammlung nicht entschließen, die erforderliche Dreiviertelmehrheit aufzubringen.

Stettin. (Vereinigung der Stereotypen und Galvanoplastiker im Dergau.) Den Kollegen im Dergau zur Kenntnis, daß unsre Vereinigung im Oktober v. J. wieder ins Leben gerufen wurde. Die bisher abgehaltenen Versammlungen haben sich hauptsächlich mit technischen und organisatorischen Fragen beschäftigt, wie wir auch bestrebt sind, mit den technischen Fortschritten in unserm Beruf Schritt zu halten. Um allen Kollegen des Dergaues Gelegenheit zu geben, an unsern Bestrebungen teilzunehmen, findet am Sonntag, dem 7. November, vormittags 9½ Uhr, eine Versammlung unsrer Sparte statt, zu der zunächst Obermaschinenmeister Mohr einen technischen Vortrag über „Druck von Stereotypplatten“ hält. Außerdem wird von der Zentralkommission ein Kollege erscheinen, der uns einen organisatorischen Vortrag „Warum Sparte?“ halten wird. In dieser Versammlung werden wir uns auch mit den Verhältnissen in den Stereotypen des Dergaues beschäftigen. Auswärtige Kollegen, die sich an dieser Versammlung beteiligen wollen, bitten wir, ihre Adressen an den Kollegen R. Verlinger, Stettin-Grünhof, Kahlmeyerstraße 1, III, zwecks näherer Auskunft gelangen zu lassen.

Stuttgart. (Korrekturen.) Unstre am 12. September in Heilbronn abgehaltene Wanderversammlung hätte einen besseren Besuch seitens der Stuttgarter Kollegen verdient. Am Bahnhof erwarteten uns sämtliche Heilbronner Spartenkollegen sowie eine Anzahl Verbandskollegen. Unter vorzüglicher Führung wurden verschiedene Sehenswürdigkeiten der Stadt, besonders das Rathaus, besichtigt; auch der Drucker des „Nedar-Gescho“ wurde ein Besuch abgestattet und allgemeines Lob über die ganze Einrichtung ausgesprochen. Um 11 Uhr war Versammlung in der Adlerbrauerei. Begrüßungsansprachen wurden gehalten von dem Vorsitzenden des Vereines, dem Vertreter des Gauvorstandes, dem Vorsitzenden der Mittelstadt Heilbronn und namens der Heilbronner Spartenkollegen. Sämtliche Redner betonten ihr Einverständnis mit den Bestrebungen der Korrekturen und wünschten der Versammlung einen guten Verlauf. Vorsitzender Brem sprach hierauf über das Thema: „Ist die Korrekturensparte notwendig?“ An den Vortrag schloß sich eine längere Aussprache, wobei u. a. wiederholt zum Ausdruck kam, daß sich die Kollegen selbst für die Besserung ihrer Lage mehr einsetzen sollten. Der Vorsitzende schloß die anregend verlaufene Versammlung mit den Worten: Im ganzen Gau kein Korrektor, der nicht der Sparte angehört! Im Verband für die Sparte! — Nach dem gemeinschaftlichen Mittagessen fand eine von den Heilbronner Kollegen veranstaltete Familienunterhaltung statt, die zahlreich besucht war. Der Kollegenangehörigen „Gutenberg“ erfreute durch mehrere vorzüglich vorgetragene Epiere. Der Heilbronner Kollegenchaft sei herzlich Dank gesagt für die echt kollegiale Aufnahme.

Vor jedem Konditionswechsel sind rechtzeitig Erkundigungen beim zuständigen Gauvorsteher einzuziehen!

Wer diese naturgesetzliche Pflicht unbedachtet läßt, der schädigt die Interessen der Organisation und sich selber, denn er hat die Folgen zu tragen!

Den Alten zur Ehr', den Jungen zur Lehr'!

50jährige Verbandsjubiläum

Scher Hermann Heinicke, geb. in Leipzig. jetzige Kondition: Herfurth & Co., Leipzig.

Scher Dito Sengel, geb. in Saarbrücken. Jetzt Invalide in Leipzig.

Allgemeine Rundschau

Nachahmungskritik. Einem „besonderen“ Freibeute beehrte die Händelsblätter „Wirtschafts- und Sozialwissenschaften“ ihren Personal aus Anlaß ihres 25jährigen Geschäftsjubiläum. Sie überreichte jedem Beschäftigten je nach der Dauer der Mitgliedszugehörigkeit Beiträge bis 150 M.

Meisterprüfung. Vor der Handwerkskammer Berlin bestand Kollege Erich Schreiber die Meisterprüfung mit der Note „Sehr gut“.

Gesolei-Schau — „Prensa“-Vorbereitung. Am 17. Oktober ist in Düsseldorf die große Ausstellung für Gesundheit, soziale Fürsorge und Lebensübungen zu Ende gegangen, am letzten Tage noch einmal über 100 000 Besucher aufweisend. Diese sozialwissenschaftliche, hygienische und wirtschaftliche Schau von mächtigem Ausmaße hat auch im „Korr.“ Kritik erfahren wegen der Unvereinbarkeit mancher Einzelausstellungen mit dem Wesen der „Gesolei“. Das war notwendig; denn auch in diesem Betraute kann eine sachgemäße Kritik nur nützen. Aber so sehr es zu verurteilen war, daß z. B. der Bund Deutscher Brauereien in einer vorbildlichen Sonderausstellung die Vertikung des angeblich edlen Gerstenkornes als den Gipfel körperlicher und geistiger Männlichkeit pries, so boten sich auch kritische Angriffsflächen, wo man sie natürlich in anderer Beziehung weniger vermutet hätte. Das ist selbst vom Stande des DGB, zu sagen, und hier nicht nur vom baulichen Standpunkt aus. Es ist wohl etwas zu viel an der „Gesolei“ kritisiert worden! Als Ganzes hat sie eine unsumme geistiger Arbeit geboten, die unter dem Gesichtspunkt sozialen Menschentums eingestuft war. In einem alsbald zu schaffenden Deutschen Museum für Wirtschaft und Gesellschaft wird viel Gutes von der „Gesolei“ erhalten bleiben. Mit 7½ Millionen Besuchern hat die Düsseldorf Ausstellung einen Rekord geschaffen trotz des wochenlang recht schlechten Wetters. Mit dem Bilanzieren in Einnahmen und Ausgaben von 12 Millionen Mark aber ist ein außerordentlich günstiger Abschluß erreicht worden. Daß dem DGB, wegen seiner die Macht der Gewerkschaften und ihr soziales Wirken zahlenmäßig veranschaulichenden Sonderausstellung ebenfalls der Staatspreis zugefallen ist, bereitet Genugtuung. Den Düsseldorf Kollegen, die während eines halben Jahres den vielen nach Düsseldorf gekommenen Verbandsmitgliedern den Ausstellungsbesuch beratend erleichtern halfen, gebührt Dank. — Am 18. Oktober hat dann in der rheinischen Metropole die Internationale Presseausstellung für 1928 in Köln ihre Grundlegung erfahren. Rund 70 Organisationen hatten ihre Beteiligung schon zugesagt. Diese einschobene Vorrichtung war denn auch so zahlreich besucht, daß ein größerer Versammlungsraum auf der Kölner Wiese genommen werden mußte. Die am 20. Oktober im Hansa-Haus des Kölner Rathauses unter Leitung des Oberbürgermeisters Dr. Adenauer abgehaltene konstituierende Sitzung der „Prensa“ wies mindestens 200 Teilnehmer aus allen Kreisen des Zeitungs-, Buch- und Druckgewerbes Deutschlands auf, aber auch von staatlichen Behörden. Zmed und Plan der „Prensa“, von dem zu ihrem Leiter gewählten Generaldirektor Dr. Esch

vom Messiasent wirksam entrollt, fanden allgemeine Zustimmung. Auch das Ausland wird sich beteiligen, voran natürlich Österreich. Die Arbeiterpresse beteiligt sich in ihren verschiedensten Zweigen ebenfalls an der „Prensa“, und ihre nach Köln entsandten Vertreter (von unserm Verbande Krahl und Bertram) arbeiten in einer Sonderbesprechung sofort Vorschläge aus für die Beschickung der vielen Arbeitsauschüsse der „Prensa“ von Seiten der hierfür in Betracht kommenden Zweige und Organisationen der modernen Arbeiterbewegung. Die Organisationsleistungen haben darüber erst zu befinden, und dann wird in einer in Berlin stattfindenden Sitzung der Beteiligung der Arbeiterchaft an der internationalen Kulturveranstaltung „Prensa“ Form und Gestalt gegeben werden. Der kleinere Ausschuss der „Prensa“ in Köln hat unter Delegation eines Redaktors der Arbeiterpresse bereits seine Tätigkeit aufgenommen. Die hauptsächlichsten Sitzungen der größeren Ausschüsse sollen nach deren vollständiger Konstituierung vornehmlich in Berlin und Leipzig stattfinden.

Buchdrucker- und Meisterschule in Leipzig. Die letzte Generalversammlung des Deutschen Buchdrucker-Vereines in Eisenach beschäftigte sich befaßlich mit dem Plan, in Leipzig und in München Lehr- und Meisterschulen für das Buchdruckgewerbe zu errichten. Beschlossen wurde, zunächst in München eine solche Schule in Verbindung mit der dortigen städtischen Fachschule zu schaffen. Für das Leipziger Projekt wurde jedoch der gleiche Betrag wie für München (100 000 M., zahlbar in vier Raten) in Aussicht gestellt für den Fall, daß dort auf ähnlicher Grundlage eine Meisterschule zustande käme. Zwischen hat dieses Unternehmen greifbare Gestalt angenommen. Die vom Rat der Stadt Leipzig geführten weiteren Verhandlungen mit den Vertretern des heimischen Buchdruckgewerbes haben nämlich zu einer Einigung geführt. Daraufhin hat der Rat beschlossen, dem Verein Leipziger Buchdruckermeister und dem Kreis VII (Sachsen) des Deutschen Buchdrucker-Vereines zur Errichtung der von ihnen geplanten Lehr- und Meisterschule für das Buchdruckgewerbe in Leipzig den an der Hospital- und Wlatostraße, gegenüber der Volkfront des Deutschen Buchgewerbaules gelegenen Eckbauplatz, in dem noch festzulegenden Ausmaße unentgeltlich zu überlassen, und zu den Baukosten des Schulgebäudes einen Beitrag von 363 000 M. und ein Darlehen von 60 000 M. zu gewähren, beides unter der Voraussetzung, daß der Staat Beiträge in gleichem Umfange leistet und mit den andern Zweigen des Buchgewerbes eine gemeinsame Planung wegen der zu errichtenden Gebäude erfolgt. Mit Rücksicht darauf, daß München seine Meisterschule bereits am 1. Februar 1927 eröffnen will, sollen auch in Leipzig die weiteren Vorarbeiten mit größter Beschleunigung durchgeführt werden. Mit den Ausschaffungsarbeiten will man noch im Spätherbst dieses Jahres beginnen. In dem zu errichtenden Gebäude soll neben der Lehr- und Meisterschule auch die Buchdruckerlehranstalt mit ihren sämtlichen Fachklassen Aufnahme finden. Späterhin sollen auch die Fachschulen der übrigen Zweige des graphischen Gewerbes durch entsprechende Erweiterungsarbeiten auf dem gleichen Grundstücke unterkommen.

Das größte Zeitungsarchiv der Welt. Schon seit den Anfängen des englischen Zeitungswesens wird von jeder auf den britischen Inseln erscheinenden Zeitung ein Exemplar im Britischen Museum in London aufbewahrt. Die Räume konnten aber mit der immer mehr anwachsenden Fülle der Zeitungen keinen Schritt halten, und so schuf man für sie ein eigenes Museum, das den Namen Repositorium führt. Das Museum ist ebenfalls nun fast voll, und so wurde denn, wie wir in der „Papierzeitung“ lesen, in London ein riesiges Lagerhaus als Zeitungsarchiv eingerichtet, das das größte der Welt sein wird. Alle Zeitungen, die nach London kommen, bleiben vorher einige Monate in den Archiven des Britischen Museums, werden dann gleich gebunden und auf Lastkraftwagen nach Hendon befördert. Nur die Londoner Zeitungen werden im Museum selbst aufbewahrt. Es sind Tonnenabungen, die es allmonatlich zu befördern gibt, und Millionen über Millionen von Zeitungsnummern werden hier in den mächtigen, feuerfesten Räumen verstaubt. Die meisten von ihnen lagern hier ungeteilt; aber bisweilen verlangt ein Gelehrter den Jahrgang irgendeines verschollenen Lokaltätchens aus fernem Zeit, und dieses wird ihm dann prompt von Hendon aus nach dem Befehle des Britischen Museums geliefert.

Vorbringen des russischen Alphabets in Affen. Wie vielen asiatischen Völkern macht sich schon seit einiger Zeit die Tendenz bemerkbar, die schwerfälligen arabischen und andern orientalischen Schriftzeichen durch die in den Schulen leichter zu erlernenden Buchstaben europäischer Alphabete zu ersetzen. In der Türkei und bei den kaukasischen Mohammedanern beginnt man mit der Einführung der lateinischen Buchstaben. Dasselbe Bestreben zur Einführung einer einfacheren Schrift zeigt sich nun auch bei einigen mittelasiatischen und sibirischen Völkern und wird von der Sowjetregierung nach Möglichkeit gefördert. Die Sowjetblätter berichten mit großer Genugtuung, daß bei diesen letztgenannten Völkern der Wunsch verlaubar wird, nicht die lateinischen Buchstaben, sondern die Schriftzeichen des russischen Alphabets einzuführen. In Moskau weilt zurzeit eine Delegation von Lehrern mehrerer asiatischer Nationalitäten, die in längeren Besprechungen mit leitenden Persönlichkeiten des Bildungsministeriums sich dafür einsetzen, für die oratische Sprache und die ihr verwandten Dialekte ein Alphabet mit russischen Buchstaben einzuführen und die entsprechenden Lehrbücher zur Erleichterung des Lesens und Schreibens in den Volksschulen herauszugeben. Diesen Wünschen der asiatischen Lehrer wird das Bildungsministerium jedenfalls entsprechen.

Pollzeiter vor rumänische Gewerkschaften. Nach Zeitungsmedungen aus Bukarest drang die dortige Polizei während einer Funktionserfüllung des Bucharbeiterverbandes ins Gewerkschaftshaus ein und verhaftete alle Anwesenden. Das gesamte schriftliche Material wie auch die Bibliothek wurden beschlagnahmt. Während dessen hielt in einem Nebenaal die Gewerkschaft der Metallarbeiter eine Sitzung ab. Nachdem man von der Verhaftung erfuhr,

